

# Hausordnung

## *für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft*

### **1. Schulfrieden**

- Wir begegnen einander mit Respekt, Achtung und Höflichkeit und unterlassen alles, was dem Ansehen der Schule schadet.
- Wir lösen Konflikte gewaltfrei, event. mit Unterstützung der Streitschlichter
- Wir tolerieren keine verfassungsfeindlichen, menschenverachtenden und drogenverherrlichenden Symbole, Medien, Kleidungen und Äußerungen.
- Wir sorgen dafür, dass jeder Schüler in unserer Schule ungestört lernen und sich offen entfalten kann.

### **2. Pünktlichkeit**

- Jeder ist 7:40 Uhr zum Vorklingeln an seinem Platz und auf den Unterricht vorbereitet.
- Wir besuchen pünktlich den Unterricht, beteiligen uns aktiv und bringen alle geforderten Unterrichtsmaterialien mit.
- Bei Krankheit, Ausfall des Busses, ... erfolgt eine Abmeldung bis 7:45 Uhr im Sekretariat durch die Eltern.
- Das Schulgelände wird während des Schultages nicht verlassen. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Ab- und Anmeldung im Sekretariat.
- Bei Abwesenheit des Lehrers über fünf Minuten meldet sich der Klassensprecher im Sekretariat.

### **3. Umweltbewusstes und gesundheitsförderndes Verhalten**

- Wir ernähren uns gesund.
- Wir verbieten auf aufputschende Getränke, z.B. Energydrinks.
- Wir rauchen weder auf dem Schulgelände noch im Umkreis der Schule sowie bei Schulveranstaltungen.

### **4. Pause**

- Die großen Pausen sind Hofpausen. Wir gehen zügig auf direktem Weg auf den Schulhof und bleiben bis zum Vorklingeln dort.
- Die Hauspausen (Durchsage beachten!) verbringen wir im Klassenraum und die kleinen Pausen im Unterrichtsraum.
- Der Pausenhof ist der asphaltierte Bereich, der hinter der weißen Linie beginnt und am Sportplatz endet. Der Sportplatz und der Niedrigseilgarten dürfen bei entsprechendem Wetter für sportliche Aktivitäten genutzt werden (Hinweisschild beachten!). Auf allen anderen Sportanlagen ist der Aufenthalt verboten.
- Den Anweisungen der Schüleraufsichten ist Folge zu leisten.

### **5. Ruhige und ansprechende Atmosphäre**

- Wir achten während unseres Schultages auf eine angemessene Lautstärke und einen störungsfreien Unterrichtsablauf.
- Wir entsorgen die Abfälle in den dafür vorgesehenen Abfalleimern.
- Wir halten Ordnung und Sauberkeit im Schulhaus und auf dem Schulgelände.
- Wir gehen vorwiegend in den Pausen zur Toilette.

### **6. Mobiltelefone und andere technische Geräte**

- Alle Mobiltelefone und andere elektronische Geräte werden während des Schultages im gesamten Schulgelände nicht benutzt. Ausnahmen bilden Unterrichtszwecke, die der Lehrer festlegt.
- Das private Abspielen von Musik ist auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen nicht erlaubt.
- Schuleigene Materialien und Geräte werden nur nach Aufforderung durch den Lehrer vom Schüler benutzt.
- Das Betreten der Fachräume und das Benutzen der Computertechnik erfolgen erst nach Aufforderung durch den Lehrer.

*Bei Nichteinhaltung der Hausordnung treten pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen (§51 ThürSchulG) in Kraft. Bei mutwilligem Beschädigen oder Zerstören von schuleigenen oder privaten Gegenständen kommt der Verursacher finanziell oder durch Arbeitsleistungen für den Schaden auf.*

*Grundlage unserer Hausordnung sind u.a. folgende Gesetze:*

### *Thüringer Schulgesetz*

#### **§ 30 Pflichten des Schülers**

(1) Der Schüler hat die Pflicht, **regelmäßig am Unterricht teilzunehmen** und die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen (§ 23 Abs. 1). Er ist verpflichtet, **sich am Unterricht zu beteiligen** und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. ...

(3) Der Schüler **hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung** der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule **stören könnte**.

(4) Befreiung und Beurlaubung der Schüler vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen sind nur nach Maßgabe der dazu ergangenen Rechtsverordnungen möglich.

#### **§ 47 Gesundheits- und Sexualerziehung**

(1) ... Gesunde Lebensweise ist an jeder Schule aktiv zu gestalten.

(2) Das **Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt**. ...

#### **§ 51 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen**

(1) Pädagogische Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule und gewährleisten die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Gefährdungen dieser Entwicklung ist zunächst mit pädagogischen Maßnahmen zu begegnen. Dazu gehören insbesondere das Gespräch mit dem Schüler, das Lob und die Ermahnung, gemeinsame Gespräche mit Eltern und Lehrern, die formlose Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen, sowie das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach Benachrichtigung der Eltern. Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, soll gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung erfolgen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.

(2) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit pädagogische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Nr. 3 bis 6 können die gewählten Schüler- und Elternvertretungen der Klasse auf Verlangen des Schülers oder seiner Eltern angehört werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrer;
2. der Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen;
3. der strenge Verweis durch den Schulleiter;
4. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
5. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
6. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz und mit Zustimmung des zuständigen Schulamts;
7. die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart durch das zuständige Schulamt; den Antrag stellt der Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz.

(4) Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 besteht nicht. Vor dem Ergreifen der Ordnungsmaßnahmen sind diese zunächst anzudrohen; die betroffenen Schüler sind anzuhören. Der Androhung bedarf es nicht, wenn eine sofortige Reaktion zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs geboten erscheint. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 bis 7 sind die Eltern zu informieren, anzuhören und zu beraten. Die Schule berät unter Einbeziehung des zuständigen Jugendamts in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 und 6 die Eltern über mögliche Unterstützungsmaßnahmen während dieser Zeit. Die Schulaufsicht hat auf Antrag der Eltern und auf Antrag volljähriger Schüler die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 4 bis 7 zu überprüfen.

(6) Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt. Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

### *Thüringer Schulordnung*

#### **§ 4 Teilnahme und Mitarbeitspflicht**

(1) Jeder Schüler hat die Pflicht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 ThürSchulG). **Er hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule** oder einer anderen Schule stören könnte. Der Schulleiter, die Lehrer und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

...

#### **§ 5 Verhinderung**

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen.

(2) Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

### *Jugendschutzgesetz*

#### **§ 9 Alkoholische Getränke & § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (E-Zigaretten/ E-Shishas; auch bei nikotinfreien Aerosolen) an Minderjährige ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen/dampfen.